

Beilage 1 zum Gesamtvertrag vom

EINZELVERTRAG

FÜR PRIVATES KABELFERNSEHEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5 (nachstehend "LSG" genannt)

und dem

Kabelrundfunkveranstalter

Firmen- oder Vereinsname:

Adresse:

Postleitzahl / Ort:

Telefon-Nr./ Fax-Nr./ e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

nachstehend "Kabelrundfunkveranstalter" genannt

1. Vertragspartner

1.1.

Die LSG ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem Österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der Betriebsgenehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst/jetzt: Bundeskanzleramt - Sektion II Kulturelle Angelegenheiten (Bescheide vom 12.4.1983 GZ 24.325/15 idF vom 3.6.1983 GZ ZL24.325/21/41a/83, vom 29.6.1994 GZ 32.629/5-IV/1-94 sowie vom 12.12.1996 GZ 11.122/5-III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr.

2

1.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter ist Mitglied des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs und für folgendes Kabelfernsehprogramm Veranstalter im Sinn des Kabel- und Satellitenrundfunk-Gesetzes (BGBl. Nr.42/1997)

.....
(Name des Kabelfernsehprogramms)

2. Kabelfernsehprogramm

2.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm stellt seinem Inhalt nach ein Vollprogramm/ ein Spartenprogramm/ein Fensterprogramm/ ein Kabelinformationsprogramm/ ein Kabeltext-Programm dar (§ 2 Abs 1 Z 5 - 9 Kabel- und Satellitenrundfunk-Gesetzes):

.....

2.2.

Der Musikanteil von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern des LSG-Repertoires (in Prozent der Gesamtsendezeit) des oben genannten Kabelfernsehprogramms beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

.....

3. Kabelnetze

3.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm wird im Kabelnetz folgender Kabelnetzbetreiber verbreitet. Die Teilnehmerzahl dieser Kabelnetze beträgt laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Kabelnetzbetreiber:

Teilnehmerzahl:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



3.2.

Wird das oben genannte Kabelfernsehprogramm nach Vertragsabschluß in weiteren Kabelnetzen verbreitet, wird der Kabelrundfunkveranstalter vor Sendebeginn der LSG den Firmennamen des Kabelnetzbetreibers, dessen Adresse, die Teilnehmerzahl (laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers) und den voraussichtlichen Sendebeginn im jeweiligen Kabelnetz bekanntgeben.

4. Sendevergütung / Nutzungsbewilligung

4.1.

Dieser Einzelvertrag bezieht sich auf die Rechte an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern. Gegenstand dieses Einzelvertrages ist die Erteilung einer Nutzungsbewilligung für die Vervielfältigung zu eigenen Sendezwecken sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung der an die LSG für die Sendung zu entrichtenden Vergütung bzw. des für die Vervielfältigung zu entrichtenden Entgelts. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sind vom Kabelrundfunkveranstalter hergestellte Vervielfältigungen des LSG-Repertoires nachweislich zu löschen, sofern zwischen den Vertragspartnern nicht schriftlich eine Vereinbarung über eine weitere Nutzung getroffen wird.

4.2.

Die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. umfaßt die Rechte der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern. Solche Tonträgern sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, CompactDiscs, MusiCassetten, Schallplatten oder andere zu Handelszwecken hergestellte Tonträger, durch die akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe festgehalten werden, soweit sie in den Katalogen allgemein verkäuflicher Tonträger enthalten sind. Der Vertrag umfaßt die Rechte der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler des gesamten von der LSG verwalteten Repertoires.

4.3.

Die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. sind auf das vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebene Kabelfernsehprogramm und örtlich auf die vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebenen Kabelnetze, die sich innerhalb der Republik Österreich befinden und in denen das gegenständliche Kabelfernsehprogramm verbreitet wird, beschränkt.

4.4.

Die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. sind auf die aktive originäre Fernsehsendung mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG) beschränkt und umfassen insbesondere nicht: Drahtlose Sendungen, On-line-Übertragungen mit Hilfe von Datennetzen, On-Demand-Dienste, Pay-TV und ähnliche Dienstleistungen, in welchen technischen Verfahren auch immer (drahtlos oder drahtgebunden).

4.5.

Rechte an der gleichzeitigen vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gemäß § 59 a und b UrhG bzw. 59 a UrhG idF UrhGNov 1996, ab 1.1.1998) sowie Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, Vortrags-, Aufführungs- oder Vorführungsrechte sind von der Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1 ebenfalls nicht umfaßt.

4.6.

Die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. sind auf den Zweck beschränkt, das Kabelfernsehprogramm gemäß Pkt. 2.1 herzustellen und zu senden und sind nicht an Dritte übertragbar.

4.7.

Die Weitergabe von zu eigenen Sendezwecken hergestellten Programmteilen an dritte Kabelrundfunkveranstalter ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieser dritte Kabelrundfunkveranstalter durch Abschluß eines Einzelvertrages mit der LSG die erforderliche Berechtigung erworben hat.

5. Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten

5.1.

Die Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten sind nicht Gegenstand der Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1.

5.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich die Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten bei der Nutzung nicht zu verletzen und die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu nennen.

5.3.

Die Verwendung von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

6. Vergütung

6.1.

Die Höhe der für die Sendung zu entrichtenden Vergütung bzw. des für die Vervielfältigung zu eigenen Sendezwecken zu entrichtenden Entgelts (im folgenden unter dem Begriff „Vergütung“ zusammengefaßt) bestimmt sich aus einer prozentuellen Beteiligung an der in Pkt 6.4. definierten Netto-Bemessungsgrundlage unter Zugrundelegung einer Mindestvergütung.

Die LSG gewährt den Mitgliedern des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs und des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs für die in diesem Vertrag geregelten Nutzungen die in Pkt.6.2. näher ausgeführte und gegenüber der Normalvergütung



um den Gesamtvertragsrabatt von 20 % begünstigte Vergütung, sofern über die erforderliche Nutzungsbewilligung und die zu entrichtende Sendevergütung ein Einzelvertrag mit dem Kabelrundfunkveranstalter vor Sendebeginn abgeschlossen wurde.

Nutzungen, die vor Abschluß eines Einzelvertrages stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. Die LSG ist in solchen Fällen berechtigt, die Normalvergütung gemäß Pkt. 6.2 (ohne Gesamtvertrags- und Einführungsrabatt) in doppelter Höhe zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der LSG für Nutzungen, für die die erforderliche Bewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrags erworben wurde, bleiben unberührt; dies betrifft insbesondere die Rechtsansprüche der LSG aus den §§ 81 ff UrhG.

6.2.

Unter Berücksichtigung des Musikanteils von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern an der Gesamtsendezeit, in Tabelle I und im folgenden unter dem Begriff „Musikanteil“ zusammengefaßt, kommen als begünstigte Vergütung die in Tabelle II und als Normalvergütung die in Tabelle III angeführten Prozentsätze von der Netto-Bemessungsgrundlage gemäß Pkt. 6.4. zur Anwendung:

I. Musikanteil	II. Begünstigte Vergütung (nach Abzug des Gesamtvertragsrabatts von 20%)	III. Normalvergütung
unter 15 %	1,0 %	1,25 %
über 15 %	1,6 %	2,00 %
über 30 %	1,9 %	2,38 %
über 50 %	4,0 %	5,00 %

Zur Berechnung des Musikanteils wird der Gesamtjahresdurchschnitt herangezogen. Für 1997 zählt der Durchschnitt des dritten und vierten Quartals 1997.

6.3.

Brutto-Bemessungsgrundlage sind sämtliche Bruttoerlöse aus Werbung, Sponsorschaft, Placement bzw. aus Beiträgen oder aus sonstigen Zuschüssen, die dem Kabelrundfunkveranstalter selbst und/oder Dritten, die Werbe- und/oder Sendezeiten in den Programmen des Kabelrundfunkveranstalters (als Vermittler oder im eigenen Namen) vermarkten, zufließen bzw. den Kunden gegenüber als Bruttopreise veranschlagt werden (Werbe- und/oder Sendezeit berechnet zu den veröffentlichten Werbetarifen) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Anzeigenabgabe.

Zur Brutto-Bemessungsgrundlage gehören auch allfällige (unmittelbare oder mittelbare) Gegenleistungen, die der Kabelrundfunkveranstalter von einem dritten Rundfunkveranstalter oder einem Kabelnetzbetreiber für die Überlassung seines Programms erhält.

Erlöse aus Off-Air-Veranstaltungen, der Produktion von Werbespots, Beteiligungserlöse, Veräußerungserlöse aus Anlageverkäufen, Zinserträge und ähnliches, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Kabelrundfunkveranstalters oder des werbe- und/oder sendezeitvermarktenden Dritten nach den vom Kabelrundfunkveranstalter veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln und der Brutto-Bemessungsgrundlage zuzurechnen.

6.4.

Die in Pkt. 6.2. genannten Prozentsätze beziehen sich auf die Netto-Bemessungsgrundlage, das ist die Brutto-Bemessungsgrundlage (Pkt. 6.3.) vermindert um einen pauschalen Abzug von 20 % für Provisionen, Rabatte, Skonti etc. Darüber hinausgehende Abzüge von der Brutto-Bemessungsgrundlage werden nicht gewährt.

6.5.

Die LSG gewährt ab dem 1.1.1997 folgende Einführungsrabatte auf die in Pkt 6.2. Tabelle II geregelten Prozentsätze:

Erstes Sendejahr	25 %,
zweites "	15 %,
drittes "	10 %.

Das Sendejahr wird vom Anfang jenes Kalenderquartals gezählt, in dem der Sendestart liegt.

6.6.

Die Mindestvergütung für die Nutzung des von der LSG verwalteten Repertoires in privaten Kabelfernsehprogrammen beträgt je Kabelfernsehprogramm öS 0,16 pro begonnenem Monat und Teilnehmer. Die Zahl der Teilnehmer bemißt sich nach der Anzahl der Anschlüsse, die den Empfang des gegenständlichen Programms ermöglichen. Die genannte Mindestvergütung gilt bis zu einem Musikanteil von 50 %. Beträgt dieser Musikanteil 50 % oder mehr, wird zwischen dem Kabelrundfunkveranstalter und der LSG eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe der Mindestvergütung getroffen.

6.7.

Die obgenannte Mindestvergütung wird nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 wertgesichert. Sie wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen Jahres (erster Vergleichsmonat: September 1997 VPI 96). Die Veränderung wird jeweils am 1.Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6.8.

Übersteigt die prozentuelle Beteiligung an der Netto-Bemessungsgrundlage die Mindestvergütung gemäß Pkt.6.6., so wird die Vergütung nach ersterer Berechnungsmethode berechnet. Übersteigen die nach der prozentuellen Beteiligung an der Netto-Bemessungsgrundlage errechneten Beträge die Mindestvergütung nicht, so kommt die

Mindestvergütung zur Anwendung. Die anfallende Umsatzsteuer ist bei allen Berechnungsarten hinzuzurechnen.

6.9.

Bei den begünstigten Vergütungssätzen gemäß Pkte. 6.2. Tabelle II und 6.6. ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden.

7. Teilnehmerzahl

7.1.

Für die Bemessung der der Mindestvergütung (Pkt.6.6.) zugrundeliegenden Teilnehmerzahl gelten folgende Stichtage:

1. Quartal	Stichtag:	1.9. des Vorjahres,
2. und 3. Quartal	Stichtag:	1.3. des laufenden Jahres,
4. Quartal	Stichtag:	1.9. des laufenden Jahres.

7.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich, der LSG gemeinsam mit der vierteljährlichen Abrechnung der Akontierungen (Pkt.8.) die Anzahl und Firmennamen der Kabelnetzbetreiber, die sein Kabelfernsehprogramm verbreiten, mitzuteilen. Wenn keine Veränderungen stattgefunden haben, genügt eine derartige Bestätigung.

8. Akontierungen

8.1

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich unaufgefordert und ohne besondere Rechnungslegung, pro Kalenderquartal eine Akontozahlung zu leisten, deren Höhe einem Viertel der für das vorangehende Jahr fälligen Vergütung entspricht; zumindest jedoch in der Höhe der für das jeweilige Quartal anfallenden Mindestvergütung (Pkt.6.6.).

8.2

Der sich aus der Teilnehmerzahl an den im Pkt. 7.1. bezeichneten Stichtagen und der Vergütungshöhe ergebende Betrag ist pro Kalenderquartal bis zum 10. Tag des betreffenden Kalenderquartals an die LSG abzurechnen und zu überweisen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

9. Abrechnung

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich, für jedes Geschäftsjahr spätestens 2 Monate nach dessen Ablauf, der LSG in geeigneter Form Rechnung zu legen. Die Abrechnung hat jedenfalls eine Aufstellung der für die Bestimmung der Brutto-Bemessungsgrundlage gem.

Pkt.6.3. erforderlichen Daten wie z.B. eine Aufstellung der im betreffenden Geschäftsjahr durch den Kabelrundfunkveranstalter selbst oder durch Dritte vermarkteten Werbe- und/oder Sendezeiten, eine nach Erlösarten (Werbespots, Sonderwerbeformen, Kompensationsgeschäfte etc.) aufgegliederte Übersicht über sämtliche Umsätze sowie eine offizielle den Werbekunden im betreffenden Geschäftsjahr bekanntgegebene Preisliste und die daraus resultierenden, den Kunden als Bruttopreise bekanntgegebenen Beträge zu enthalten. Weiters ist der Musikanteil des Gesamtjahresdurchschnitts (Pkt. 6.2.) anzugeben. Bedarf es für die Bemessung der Vergütung aus der Sicht der LSG zusätzlicher Daten, ist der Kabelrundfunkveranstalter bereit, diese soweit verfügbar in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen bzw. die Abrechnung zu ergänzen. Weicht die aufgrund der Abrechnung bemessene Vergütung von den im betreffenden Geschäftsjahr geleisteten Akontierungen ab, werden Belastungen oder Gutschriften entsprechend verrechnet und der sich daraus ergebende Saldo binnen 2 Wochen ab Rechnungslegung überwiesen. Für die Bestimmung der Brutto-Bemessungsgrundlage für das betreffende Geschäftsjahr ist das Datum der Fakturierung durch den Kabelrundfunkveranstalter an seine Kunden entscheidend.

10. Programme

10.1.

Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich, die Gesamtsendezeit seines Programmes anzugeben und der LSG monatlich, binnen 4 Wochen im nachhinein, unentgeltlich eine Aufstellung der Sendedaten unter Angabe von Titel, Interpret, Label (= Marke des Tonträgerherstellers), Katalognummer, tatsächlicher Sendezeit (in Minuten und Sekunden) und des Datums der Sendung der im Kabelfernsehprogramm gesendeten Tonträger EDV-gestützt zur Verfügung zu stellen. Der Kabelrundfunkveranstalter wird zur Erfüllung dieser Verpflichtung das zwischen der LSG und dem Kabelrundfunkveranstalter einvernehmlich festgelegte EDV-Format (zB. PC-Disketten) verwenden.

10.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter wird der LSG im Bedarfsfall Kontroll- und Überprüfmöglichkeiten hinsichtlich des Programminhalts und der Feststellung der jeweils verwendeten Tonträger gewähren.

11. Überprüfung

Die LSG ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kabelrundfunkveranstalter übermittelten Programmdateien (Pkt 10.) sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Abrechnungsdaten (Pkt.6. bis 9.) beim Kabelrundfunkveranstalter und/oder bei Dritten, die Werbe- und/oder Sendezeiten in dem vom Kabelrundfunkveranstalter betriebenen Kabelrundfunkprogramm vermarkten, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Programmdateien kann auch durch Mitarbeiter der LSG oder sonstige Beauftragte erfolgen, die Prüfung der Abrechnungsdaten durch solche Personen aber nur

dann, wenn darüber das vorherige Einverständnis mit dem Kabelrundfunkveranstalter hergestellt wurde.

Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater befinden. Die LSG sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Kabelrundfunkveranstalters zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüfetes Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten der LSG, hat der Kabelrundfunkveranstalter die verkehrsüblichen Kosten der Überprüfung der LSG zur Gänze zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind vom im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Die LSG kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

12. Verzug

12.1.

Unbeschadet weitergehender Rechte, ist die LSG bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen (Pkt. 8. und 9.) oder von Mitwirkungspflichten (Pkt.7. und 10.) berechtigt, nach vorher erfolgter (1.) Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 5 % per anno ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

12.2.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, ist die LSG berechtigt, nach erfolgter 2. Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) eine Vergütung in der doppelten Höhe der Normalvergütung (Pkte. 6.1. Abs 3 und 6.2. Tabelle III) zu berechnen sowie diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen.

12.3

Sämtliche Mahnungen an den Kabelrundfunkveranstalter und die Kabelnetzbetreiber (Pkt. 13) erfolgen eingeschrieben. Ab der 2. Mahnung werden pro Mahnung öS 750,-- Mahnspesen verrechnet.

13. Kabelnetzbetreiber

13.1.

Der die Beitritts- und Haftungserklärung (Beilage 2) unterzeichnende Kabelnetzbetreiber erklärt gegenüber der LSG seinen Schuldbeitritt und haftet dieser gegenüber solidarisch mit

dem Kabelrundfunkveranstalter für die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen und die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche.

13.2.

Bei Zahlungsverzug seitens des Kabelrundfunkveranstalters wird die LSG dem Kabelnetzbetreiber eine Kopie der an den Kabelrundfunkveranstalter gerichteten Mahnungen zukommen lassen. Dem Kabelnetzbetreiber steht es frei, die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der LSG für den Kabelrundfunkveranstalter zu erfüllen. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung treffen ihn dieselben Verzugsfolgen wie den Kabelrundfunkveranstalter (Pkt. 12).

13.3.

Befindet sich der Kabelrundfunkveranstalter mit der Abrechnung (Pkt. 9) in Verzug, wird die LSG dem Kabelnetzbetreiber eine Kopie der an den Kabelrundfunkbetreiber gerichteten Mahnung auf Abrechnung zukommen lassen. Legt der Kabelrundfunkveranstalter nicht binnen 2 Wochen (Datum der Postaufgabe) der LSG die nach diesem Vertrag geforderte Abrechnung, ist die LSG berechtigt, unbeschadet der Klage auf Rechnungslegung in der darauf folgenden Mahnung auf Zahlung, die Netto-Bemessungsgrundlage aufgrund der letzten vom Kabelrundfunkveranstalter gelegten Abrechnung zu schätzen. Hinsichtlich der Verzugsfolgen bei Nichtzahlung gelten die Bestimmungen des Pktes. 13.2.

14. Vertragsdauer

14.1.

Dieser Vertrag tritt mit in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit und kann beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht während der Dauer der Mitgliedschaft des Kabelrundfunkveranstalters bei einem Gesamtvertragspartner der LSG, soweit dieser Gesamtvertrag aufrecht ist.

14.2.

Die Kündigung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des betroffenen Vertragsteiles zu richten. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe im Inland.

14.3.

Unbeschadet der oben geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen vorbehalten. Im Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Kabelrundfunkveranstalters oder im Fall der Ablehnung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens endet dieser Vertrag und die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung erlöschen, ohne daß es der Abgabe einer Auflösungserklärung bedürfte, es sei denn, daß der Masseverwalter mit der LSG eine entsprechende Vereinbarung über die Weitergeltung dieses Vertrages trifft.

14.4

Im Fall der Betriebseinstellung außerhalb eines Insolvenzverfahrens endet dieser Vertrag mit Einlangen deren Bekanntgabe bei der LSG.

15. Schlußbestimmungen

15.1.

Die Bestimmungen des Gesamtvertrags für privates Kabelfernsehen zwischen der LSG und den Fachverbänden (Allgemeiner Fachverband des Verkehrs und Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs) vom 29.9.1997 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

15.2.

Die Vertragspartner erklären, daß die in diesem Vertrag geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, daß jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.

15.3.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

X X X X X X X X X X X X X X X X X X X